

## Ratgeber Recht: Verletzungen der Persönlichkeitsrechte



In der Praxis sehen sich Medienunternehmen und Journalisten oft mit Schadenersatzforderungen von Personen konfrontiert, die sich durch die Berichterstattung in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen. Zur Verletzung des Persönlichkeitsrecht durch Medien zwei Beispiele aus der jüngeren Rechtsprechung.

In einer Tageszeitung wurde unter Beifügung eines Fotos des Beschuldigten über einen Mordprozess berichtet. Der Artikel erschien sowohl in der Printausgabe als auch online. Bereits am Tag nach dem Erscheinen des betreffenden Artikels erfolgte ein Freispruch, eine Berichterstattung über diesen Freispruch erfolgte nicht. Der Kläger klagte auf Unterlassung, Zahlung von Schadenersatz und Urteilsveröffentlichung.

Der OGH entschied (4 Ob 1871/14z vom 17.2.2015) zu Gunsten des Klägers, dass die Berichterstattung in der Printausgabe zwar zulässig gewesen sei, weil bei der Veröffentlichung des Printartikels noch kein Freispruch vorgelegen habe. Jedoch erblickte der OGH die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Mediums darin, dass diese den Artikel auch nach rechtskräftigem Freispruch im Onlinebereich weiter abrufbar hielt, obwohl es ihr leicht möglich gewesen wäre, diesen Beitrag nach Bekanntwerden der neuen Umstände zu löschen.

In einer Zeitung wurde über einen Beamten im Zusammenhang mit seiner Dienstsuspendierung wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs berichtet. Der betroffene Beamte war zunächst mit der Berichterstattung über diese Angelegenheit einverstanden und ließ der Redaktion auch Unterlagen und Stellungnahmen aus dem Verfahren zukommen. In dem Artikel verwendete jedoch das Medium Unterlagen aus dem privaten Steuerakt des Beamten, welche dem Medium im Zuge der Recherche zugespielt worden waren. Der Beamte brachte darauf hin eine Unterlassungsklage ein und der OGH entschied (4 Ob 102/14z vom 17.9.2014) zu Gunsten des Beamten.

© Foto Mitterer



**Zur Autorin**  
Katharina Braun

ist als Rechtsanwältin spezialisiert auf Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Prozessführung und Mediation. Ihr Medienknowhow hat sie sich sowohl als langjährige Fernsehredakteurin für den ORF, als auch im Medienrechtsteam einer Rechtsanwaltsgrößkanzlei erworben.

## Ratgeber Steuer: Steuerreform: Bankgeheimnis adieu



**Zur Autorin**  
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Nach den ersten Eckpunkten zur Steuerreform in der letzten Ausgabe wollen wir Sie heute über weitere geplante Änderungen informieren.

Im Focus der Diskussion steht die geplante Aufweichung des Bankgeheimnisses. Bisher durfte die Finanz Konten nur aufgrund einer richterlichen Bewilligung in einem Strafverfahren öffnen. Künftig soll dies schon möglich sein, wenn Bedenken gegen die (Auf-)Richtigkeit einer Steuererklärung bestehen und der Steuerpflichtige sich weigert, selbst Bankunterlagen vorzulegen.

Rückwirkend mit Stichtag 1. März 2015 wurde ein zentrales Kontenregister eingeführt, in dem alle inländischen Konten erfasst sind, jedoch ohne die Kontostände. Zudem sollen Banken verpflichtet werden, Überweisungen oder Abhebungen ab einer gewissen Höhe zu melden, ebenso Übertragungen von Wertpapierdepots ins Ausland. Davon ausgenommen sind lediglich Geschäftskonten.

Der steuerpflichtige Sachbezug für Firmenautos soll ab 2016 monatlich 2 % (maximal 960 Euro) des Anschaffungswertes betragen. Bisher waren es 1,5 % (höchstens 720 Euro). Steuerfrei ist künftig der Sachbezug für ein Elektroauto. Ebenfalls steuerfrei werden Rabatte, die Unternehmen ihren Mitarbeitern gewähren, wenn sie nicht mehr als 10 % ausmachen.

Im Zuge der neuen Registrierkassenpflicht sollen Kunden verpflichtet werden, den Beleg, den ein Unternehmer bei Barzahlung künftig ausstellen muss, auch anzunehmen. Er darf aber vor dem Geschäft entsorgt werden.